

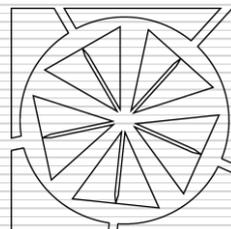
**Stadt Montabaur
Verbandsgemeinde
Montabaur**

**Bebauungsplan
„Bahls-Mühle“
1. Änderung**

Textfestsetzungen

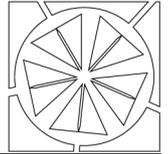
**Verfahrensstand:
§§3(1); 4(1) BauGB**

Stand: Januar 2025



**PLANWERK HÄUSER
Ingenieurbüro**

Heidestraße 59 A
56154 Boppard
info@planwerk-haeuser.de
Fon: 06742 / 9414 753



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, Stand: 08.07.2024 aufgrund Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) V. v. 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802, Geltung ab 01.04.1991; FNA: 213-1-6 Bauwesen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), Vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landespflegegesetz (LPfIG) vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2004, GVBl. 2004, S. 275

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225) m.W.v. 09.07.2024

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 151) m.W.v. 16.05.2024

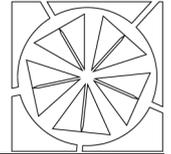
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225) m.W.v. 09.07.2024

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Verfahrensvermerke

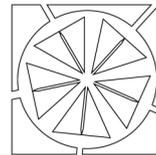
Die Änderung erfolgt im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis
Einholung der Stellungnahmen, Schreiben mit Frist zur Abgabe einer Stellungnahme	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis
Erörterung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung	nach § 3(2) + § 4(2) BauGB	am
Satzungsbeschluss in der Fassung vom ...	gem. § 10 (1) BauGB	am

AUSFERTIGUNG

Die Aufstellung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Ursprungsplan) und den Textfestsetzungen (1.Änderung), wird hiermit ausgefertigt.

.....
Datum / Unterschrift Stadtbürgermeisterin



TEXTFESTSETZUNGEN – 1.Änderung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Bahls-Mühle“ werden in Teilen wie folgt beschrieben neu gefasst. Die weiteren Festsetzungen bleiben unverändert. Die Ergänzungen/Änderungen sind farblich markiert.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V. mit §§ 1 bis 23 BauNVO und § 19 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 MK = Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

1.1.1 In diesem Kerngebiet sind Sonstige Wohnungen i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 7 ausschließlich oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 7 Abs. 3 Ziffer 1 aufgeführten Ausnahmen (Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen) nicht Bestandteil des MK werden und somit nicht zulässig sind.

1.1.3 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird für dieses Kerngebiet folgendes festgesetzt:

Soweit nachfolgend Festsetzungen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten (Kern-)Sortimenten vorgesehen sind, gelten diese für Einzelhandelsbetriebe mit solchen (Kern-)Sortimenten, die nicht in der enumerativen Aufzählung der Liste der zentrenrelevanten Sortimente nach Anlage 1 enthalten sind.

~~Einzelhandelsbetriebe sind nur mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 3.200 qm zulässig.
Zulässig sind weiterhin die in der Anlage 1 genannten zentrenrelevanten Sortimente, soweit ihr Anteil an der o.a. Gesamt-Verkaufsfläche 1.200 qm nicht überschreitet.~~

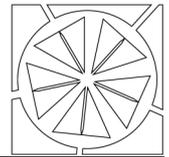
Das Kerngebiet umfasst die Teilbereiche MK 1 und MK 2.

MK 1 und MK 2: Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsflächenzahl VFZ von 0,276.

MK 2: Darüber hinaus ist im Teilbereich MK 2 zulässig:

- kleinflächiger Bekleidungseinzelhandel – ohne Sportbekleidung – mit einer Verkaufsflächenzahl von VFZ = 0,035 und
- großflächiger Lebensmittelmarkt – Lebensmitteldiscounter – mit einer VFZ von 0,103.

Die Verkaufsflächenzahl VFZ gibt als Verhältniszahl die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße an, also wie viel qm Verkaufsfläche je qm Baugrundstück maximal zulässig sind.



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,6 festgesetzt.

2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf maximal 1,2 festgesetzt.

2.3 Anzahl der Vollgeschosse

Es sind maximal II Vollgeschosse zulässig.

Gemäß § 21a Abs. 1 und 4 BauNVO wird festgesetzt, dass Tiefgaragen nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden und die Grundfläche von Tiefgaragen bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt bleibt.

2.4 First/Wandhöhe

2.4.1 Die Firsthöhe wird auf maximal 12 m bestimmt.

2.4.2 Die Wandhöhe muss mindestens 5 m betragen.

2.4.3 Als Bezugshöhe für die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte, senkrecht zum Gebäude) bestimmt. Soweit die öffentliche Verkehrsfläche ein Gefälle oder eine Steigung aufweist, ist die Bezugshöhe spätestens alle 30 m neu festzulegen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 kann ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen von den festgesetzten Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

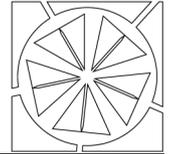
3.2 Soweit keine Baulinie festgesetzt ist, sind die straßenseitigen Gebäudekanten nur auf oder parallel zu den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen in Verbindung mit Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

4.1 Tiefgaragen und Gemeinschaftstiefgaragen sind im Baugebiet sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Baugebiet sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

5. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)



Im Plangebiet darf die zukünftige Geländeoberfläche den Wert von 228,00 m über NN nicht überschreiten. Im Bereich der festgesetzten Zufahrt von der Eschelbachstraße her darf der Wert bis 230,00 m über NN betragen.

6. Zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für gewerbliche Räume auf der Nordfassade sind schallgedämmte Be- und Entlüftungsanlagen vorzusehen, sofern eine Stoßlüftung für diese Räume nicht ausreichend sein sollte. Dabei ist darauf zu achten, dass das Schalldämm-Maß der Fensteranlage hierdurch nicht vermindert wird.

Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter: Für alle sonstigen Bereiche des Plangebietes sollte grundsätzlich angestrebt werden, dass Schlafräume nur in südlicher Richtung Fenster aufweisen. Diese Räume sollten zusätzlich mit schallgedämmten Be- und Entlüftungseinrichtungen ausgestattet werden, damit auch bei geschlossenen Fenstern ein ausreichender Luftaustausch gegeben ist.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und 25 a und b BauGB)

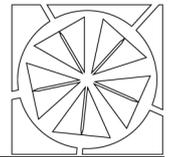
7.1 Die in der Planzeichnung mit **M1** gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu entwickeln und zu pflegen:

Der vorhandene Bachlauf und der ihn säumende Gehölzbestand ist zu erhalten. Insbesondere sind Beeinträchtigungen des Gewässers durch rangierende Fahrzeuge und Zwischenlagerung von Materialien durch Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 zu verhindern.

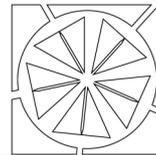
Die natürliche Eigendynamik des Aubachs ist durch die abschnittsweise Entfernung der Uferbefestigung (Steinschüttung) zu fördern, **dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutzbereich der im Plan eingetragenen Ferngasleitung und der LWL – Kabeltrasse unbeeinträchtigt bleiben.** Die Auefläche dient auch der Rückhaltung, Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser, sofern dies durch Ausbildung von flachen Mulden möglich ist. Durch regelmäßige Mahd (nicht vor dem 1. Juli eines Jahres) und Verzicht auf Düngung sind auf mindestens 50 % der Fläche artenreiche Auwiesen zu entwickeln.

7.2 Der im Plan mit **M2** gekennzeichnete vorhandene Waldbestand ist zu erhalten. Durch naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere die Bestockung aus einheimischen, standortgerechten Baumarten zu sichern sowie Strukturvielfalt und Altholzanteil zu erhöhen.

7.3 Auf der in der Planzeichnung mit **M3** gekennzeichneten Fläche ist nach Beseitigung der Fichten ein aus standortgerechten, heimischen Baumarten aufgebauter Auenwald bzw. Bachuferwald anzulegen.



- Zur Erleichterung einer Überflutung sind teilweise (unmittelbar nördlich des Kerngebietes um Bahlsmühle) vorhandene flache Aufschüttungen zu beseitigen und die Ufer abzuflachen.
- 7.4** Auf der in der Planzeichnung mit **M4** gekennzeichneten Fläche ist nach Beseitigung der Fichten ein aus standortgerechten, heimischen Baumarten aufgebauter Waldbestand anzulegen.
- 7.5** Die in der Planzeichnung mit **M5** gekennzeichnete Fläche ist der gelenkten Sukzession zu überlassen. Durch Rückdrängung der Robinie ist eine standortgerechte, aus heimischen Arten aufgebaute Bestockung herbeizuführen.
- 7.6** Oberirdische Stellplatzanlagen und Parkplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Es sind mindestens alle 6 Stellplätze unter Verwendung der in Liste B des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage B) genannten Arten mindestens ein Baum mit mindestens 16/18 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Baumscheiben sind in einer Flächengröße von mindestens 6 m² als offene oder überfahrbare Baumscheiben vorzusehen. Weitergehende Vorschriften zur Bepflanzung der Straßenränder bleiben unberührt (=Maßnahme **M8** des landespflegerischen Planungsbeitrages).
- 7.7** Auf den mit **M9a** gekennzeichneten Flächen ist in dem gekennzeichneten Abschnitt eine Zufahrt zulässig.
(Mindestens) an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, wobei die Baumpflanzungen auf den Parkflächen angerechnet werden. Von den Standorten kann ausnahmsweise in Anpassung an die örtliche Situation (z.B. aufgrund von Leitungen) geringfügig abgewichen werden. Die Gesamtzahl der festgesetzten Baumpflanzungen ist hierbei jedoch einzuhalten. Die Pflanzung erfolgt unter Verwendung der in Liste A (siehe Anlage C zu den textlichen Festsetzungen) genannten Arten. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Baumscheiben sind in einer Flächengröße von mindestens 6 qm offen zu halten oder überfahrbar zu gestalten. Der Mindeststammumfang soll 18/20cm (gemessen in ein Meter Höhe) betragen.
- 7.8** Innerhalb des Baugebietes ist auf mindestens 20 % der Grundstücksfläche eine Begrünung vorzunehmen, deren Mindestbreite 2,50 m betragen muss. Die Begrünung von Dachflächen unterirdischer Bauteile (z.B. Tiefgaragen) ist anrechenbar, sofern die Erdbedeckung mindestens 0,8 m beträgt. Ebenfalls anrechenbar ist die Begrünung von Dächern, wenn die Mindestsubstratschicht von 8 cm sichergestellt ist (=Maßnahme **M11** des landespflegerischen Planungsbeitrages).
- 7.9** Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Baugrundstücke sind 50 % der gärtnerischen oder als Grünfläche angelegten Teile mit Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen. Auf je 300qm der innerhalb der Baugebiete liegenden Baugrundstücke ist mindestens ein Baum zu pflanzen, wobei die Baumpflanzungen auf den Parkflächen anzurechnen sind. Im Regelfall sollen Arten der Liste B und C (siehe Anlage B zu den textlichen Festsetzungen) verwendet werden. Der Mindestumfang soll 18/20cm (gemessen in ein Meter Höhe) betragen. (=Maßnahme **M12** des landespflegerischen Planungsbeitrages).



Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Wie die Bilanzierung (Kap. 8 des Landespflegerischen Planungsbeitrages) zeigt, reichen die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht aus.

Es werden daher weitere Maßnahmen den im Geltungsbereich vorgesehenen Vorhaben zugeordnet.

Zu diesem Zweck wurden Flächen in der Gemarkung Rückeroth (Verbandsgemeinde Selters) angekauft. Die dortigen Maßnahmen stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu weiteren, im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen (B-Plan ICE-Bahnhof). Für die Kompensationsflächen „Rückeroth“ wurde eine Pflege- und Entwicklungsplanung angefertigt.

Im Einzelnen werden folgende Grundstücke und Maßnahmen zugeordnet:

Flur 9 / Parzelle 49 /Größe: 1,27 ha (von 4,41 ha)

- Entwicklung einer Obstwiese
- Entwicklung Magerwiese (frischer Standorte)
- Errichtung von Lesestein-/ Totholzhaufen
- Pflanzung von Hochstamm-Oberstbäumen und Einzelbäumen.

8. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Bauflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der Ausgleich für Eingriffe als Folge des Baus der Erschließungsstraßen wird durch zugeordnete Maßnahmen im Plangebiet selbst erbracht.

Den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken werden als Sammelzuweisung innerhalb des Geltungsbereiches die Maßnahmen M3 – M5, M9 – M11 sowie alle Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Rückeroth, VG Selters Flur 9, Nr. 49) zugeordnet.

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

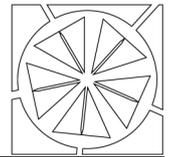
Erforderliche Böschungen und Stützmauern dürfen, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, in dem sich aus der Planzeichnung ergebenden Umfang auf den Baugrundstücken errichtet werden und verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Davon ausgenommen bleiben die Flächen im Übergangsbereich von der Bahnallee zu den DB AG-Flächen.

Straßenrückenstützen u.ä. sind bis zu einer Tiefe von maximal 0,20 m auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

10. Festsetzungen für übereinander liegende Ebenen i.V. mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 3 i.V. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Westtangente ist durch ein breit dimensioniertes Brückenbauwerk (20 m lichte Spannweite) über den Aubach zu führen. Es ist sicher zu stellen, dass sich unter der Brücke die natürliche Gewässersohle aus Bachsedimenten und eine Uferzone entwickeln können (=Maßnahme **M6** des landespflegerischen Planungsbeitrages).



11. Versorgungsflächen - Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb des 10 m-Schutzstreifens der im Plan gekennzeichneten Hauptversorgungsleitungen ist folgendes nicht zulässig:

- Die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Fernleitungen.
- Die Einleitung aggressiver Abwässer
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können.
- Ein Streifen in Breite von je 2,50 m rechts und links neben den Leitungen muss frei von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern bleiben. Kronenschluss ist zulässig.

Hinweise ohne Festsetzungscharakter:

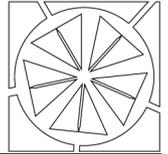
- Alle Eingriffe in den Schutzstreifen und parallel zum Schutzstreifen geplante Vorhaben sind bereits bei der Planung mit PLE GmbH, Schnieringshof 10 -14, 45329 Essen abzustimmen.

12. Flächenversiegelung (§ 9 I Nr. 20 BauGB)

Das Oberflächenwasser aus Betriebsflächen, bei denen mit Verlusten aus den Betriebsmitteln zu rechnen ist, muss über entsprechend dimensionierte Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 mit Koaleszenzstufe geleitet werden. Dieses Niederschlagswasser ist dann an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Daher sind Flächen, bei denen mit Verlusten an Betriebsmitteln etc. zu rechnen ist, mittels Niederbordsteinen, Dränrinnen oder entsprechenden Geländeneigungen von den Flächen, bei denen nur nicht verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt, zu trennen und über Abscheideanlagen zu entwässern. Entsprechende Genehmigungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung an die Verbandsgemeindewerke Montabaur zu richten.

13. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bestehender Wasserlauf des Aubaches gemäß Eintrag in die Planzeichnung.



II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

1. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zur Befestigung von, Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig. Bei Pflaster soll der Fugenabstand mindestens 1 cm betragen. Soweit betriebliche Belange (z.B. Befahren mit schweren LKW) eine andere Befestigung erfordern, ist dies ausnahmsweise zulässig (=Maßnahme **M13** des landespflegerischen Planungsbeitrages).

2. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Unzulässige Werbeanlagen

Skybeamer, Billboards oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sind generell unzulässig.

Durch die Werbeanlagen dürfen Verkehrszeichen nach der StVO weder verdeckt noch die Sicht auf diese beeinträchtigt werden. Durch die Beleuchtung der Anlagen dürfen weder die Verkehrsteilnehmer auf der L 313 noch auf der Autobahn A 3 geblendet oder abgelenkt werden.

Werbeanlagen müssen einen Abstand von 20 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der L 313 einhalten.

2.2 Außenwerbung

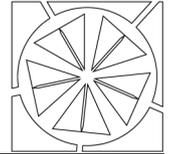
2.2.1 Größe und Anzahl der Werbeanlagen

a) Pro Einzelhandelsbetrieb werden maximal 18 m² Werbeflächen zugelassen, wobei die Größe einer einzelnen Werbeanlage 10 m² nicht überschreiten darf.

b) Die Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade oder auf die Gebäudekante aufgesetzt errichtet werden, wobei die Gebäudehöhe um höchstens 2 m überschritten werden darf.

c) Die Errichtung einer freistehenden Sammelwerbeanlage mit einer Höhe von maximal 10 m und maximalen Seitenbreiten von 2 m wird gestattet.

d) Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist zulässig, wobei jegliche Fern- oder Blendwirkung auszuschließen ist.



2.2.2 Fahnenwerbung

Pro Einzelhandels- oder Gewerbebetrieb wird eine Werbung mit maximal 2 Fahnen gestattet, wobei die Höhe dieser baulichen Anlagen auf höchstens 5 m beschränkt wird.

2.3 Innenwerbung

2.3.1 Schaufensterwerbung

Im Erdgeschoss der Gebäude wird eine uneingeschränkte Werbung hinter oder an den Schaufenstern / Fenstern zugelassen.

2.3.2 Fensterwerbung

In den Obergeschossen dürfen maximal 20 % der Fensterflächen mit Werbung beklebt werden.

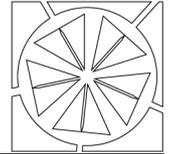
2.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den unter Ziffern 2.3 und 2.4 genannten Vorgaben können vom Bauausschuss zugelassen werden, wenn für einzelne oder mehrere Gebäude aufeinander abgestimmte Konzepte für eine angepasste und sich einfügende Innen- bzw. Außenwerbung vorgelegt wird.

▪ Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Landespflege / Boden / Niederschlagswasser / Gewässer

- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 zu sichern. Eine Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich oder Bauwerken ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist -bis zur Wiederverwendung- in Mieten von höchstens 2 m Höhe und 4 m Breite aufzusetzen.
- Befreiungen nach § 38 LPfIG
In Teilbereichen ist die Inanspruchnahme von nach § 24 LPfIG besonders geschützten Biotopen unvermeidbar. Hierfür ist eine Befreiung nach § 38 LPfIG notwendig. Der landespflegerische Planungsbeitrag integriert Eingriffsanalyse und Ausgleichsmaßnahmen auch für diese Flächen in ein stimmiges Gesamtkonzept als Teil der Entwicklungsmaßnahmen M 1 entlang des Aubaches. Art und Umfang sind aber ausdrücklich vorbehaltlich des Befreiungsbescheides bzw. dort enthaltener, ggf. auch weitergehender Auflagen und Bedingungen zu verstehen.
Im Einzelnen handelt es sich um:
- Bachlauf und Uferwald im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke (Westtangente). Die Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da die Querung des Aubaches für die Erschließung des Gebietes unverzichtbar ist. Zur Minimierung des Trenneffektes wird eine (Mindest-Spannweite von 20 m sowie eine möglichst naturnahe Ausgestaltung des Bachlaufs, natürlich unter Beachtung der im Brückenbereich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen insbesondere gegen Erosion, festgesetzt (M6).



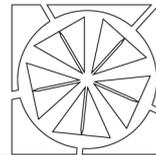
- Brückenbauwerk – Westtangente –
Gemäß Untersuchungen des Ing.Büros Dr. Manns und Conrad GmbH, Wirges, wird der Überschwemmungsbereich (HQ100) des Aubaches durch die Brückenspannweite von 20 m nicht beeinträchtigt.
- Bachverlegung (Entwässerungsgraben Süd-Nord zum Aubach)
Im Rahmen des Straßenbaus für die Westtangente wird die Verlegung eines Entwässerungsgrabens (Süd-Nord-Verlauf in Richtung Aubach) erforderlich. Der neue Graben soll östlich der Straße (außerhalb des Geltungsbereiches) verlaufen. Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung gemäß § 31 WHG erforderlich. Dieses Genehmigungsverfahren kann parallel mit dem erforderlichen Verfahren für das o.a. Brückenbauwerk durchgeführt werden.

Ver- und Entsorgung / Leitungen / Straßenwesen / Lärm

- Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzvorkehrungen zu sichern, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
- Drei Monate vor Baubeginn ist die Deutsche Telekom AG, Bezirksbüro Netze (BBN), Am Sender 1, 56070 Koblenz, zu informieren.
- Infostelle KEVAG: Service-Center Westerwald, Auf der Heide 2, 56244 Hahn am See
- Für Neupflanzungen von Bäumen im Zuge der L 313 ist **ohne den Einsatz passiver Schutzeinrichtungen bei günstigem Trassenverlauf ein Abstand von mindestens 7,50 m vom äußeren befestigten Rand des Verkehrsraumes (Fahrbahnrand) einzuhalten.**
- Im Gebiet MK-2 ist aufgrund der derzeitigen und prognostizierten Lärmemissionen der L 313 eine erhebliche Lärmimmission von bis zu 70 dB(A) tagsüber und bis zu 60 dB(A) nachts zu erwarten. Bei der Genehmigung gewerblicher Vorhaben sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die einschlägigen Richtlinien insbesondere die DIN 4109 zu beachten.
- Bei der Genehmigung von Wohnungen (im Gebiet MK-2) sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls die einschlägigen Richtlinien insbesondere die DIN 4109 zu beachten.

Altlasten

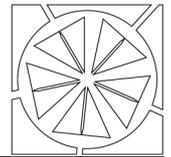
- Gemäß historischer Recherche wird der Bereich zwischen dem Aubach und der DB-Trasse der Altlastenverdachtsklasse 1 (unbedenklich) zugeordnet. Die Bereiche nördlich der Gebäude „Bahls-Mühle“ zwischen alter Bahntrasse und Aubach (Festsetzungen M2-M4) werden der Verdachtsklasse 2 und Flächen um die Gebäude „Bahls-Mühle“ und die ehemalige Bahntrasse der Verdachtsklasse 3 zugeordnet. Flächen im Querungsbereich Aubach / Neue Westtangente sind wiederum der „unbedenklichen“ Verdachtsklasse 1 zugeordnet.
- Für die Verdachtsbereiche der Klassen 2 und 3 sind auf der Grundlage der historischen Erkundung orientierende Gefahrerforschungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verdachtsklassen-Bereiche (**Altlastenverdachtsklassen AVK**) sind im B-Plan informativ dargestellt.



Auf Grundlage der historischen Recherche wurden vertiefende Gefahrerforschungsmaßnahmen vorgenommen, deren Ergebnisse nun vorliegen und die bei der zwischenzeitlich erfolgten Bebauung des Bahlschen Geländes berücksichtigt wurden. Die übrigen Verdachtsflächen liegen außerhalb der überbaubaren Zonen und da keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf weitere Untersuchungen verzichtet.

Schnittstelle DBAG-Fläche - Bebauungsplan

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen **Immisionen** (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahme auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die DBAG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- **Widerrechtliches Betreten von Bahnanlagen**
Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes ist gemäß Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden. Zusätzlich sollten im Rahmen der Bauleitplanung, wo dies notwendig erscheint, auf den Schutz der Anlieger gerichtete Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden.
- **Bepflanzung des Grundstücks** zur Bahnseite hin:
Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Der Bereich vor den Durchlässen etc. der Bahnanlagen muß hierbei besondere Beachtung finden.
- **Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben)**
Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DBAG verändert werden.
- Für die Herstellung der bahnparallelen Straße sind alle Auflagen aus den durchgeführten Verhandlungen mit der Stadt Montabaur, respektive BauGrund AG Bonn, insbesondere hinsichtlich der Setzungsproblematik und der gutachterlichen Baubetreuung zu erfüllen.
- Die durch den Bebauungsplan überplanten Flächen des Bahndammes für die Herstellung der Bahnallee werden von der Stadt Montabaur erworben und gehen nach Fertigstellung entsprechend der Schlußvermessung in das Eigentum der Stadt Montabaur über. Die Grenze zum Bahndamm bildet hierbei die straßenseitige Begrenzung des Entwässerungsgrabens.
Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Mehrversiegelung des Bahndammes aufgrund der Herstellung der Bahnallee erforderlich werden, sind durch die Stadt Montabaur auszugleichen.



Sonstiges

- Treten bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage, so sind diese zu sichern und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Eingesetzte Baufirmen sind entsprechend zu belehren.
- Um auch nach Aufhebung der Entwicklungssatzung nachträgliche Grundstücksteilungen zu vermeiden, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wären, wird festgesetzt, dass die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen erfolgt ein gesonderter Satzungsbeschluss.
- Bei der Realisierung des Bebauungsplanes gelten bis zur Aufhebung der Entwicklungssatzung die besonderen Vorschriften für den städtebaulichen Entwicklungsbe- reich gem. § 165 ff. BauGB.
- Der dargestellte **Verlauf des Aubaches** resultiert aus einer Vermessung und gibt somit die tatsächliche Lage des Aubaches wieder. Dieser tatsächliche Verlauf stimmt größtenteils mit der im Kataster ausgewiesenen „Aubachparzelle“ nicht überein. Die erforderlichen und festgesetzten Abstandsflächen vom Aubach beziehen sich in der Vermaßung deshalb auf die tatsächliche Lage des Aubaches. Es wird empfohlen, das Kataster an die tatsächliche Lage des Aubaches anzupassen.
- Das an der Eschelbacher Straße gelegene Wegekreuz ist zu erhalten.
- Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben der DIN 1054 vor- zunehmen.
- ***Für die Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes wurde ein Nutzungsvertrag zwi- schen der Stadt Montabaur und dem Landesbetrieb Mobilität Diez abgeschlos- sen. Mit diesem wird der Stadt Montabaur das Recht zur Gestaltung eingeräumt. Die vor der Errichtung der bereits grob abgestimmten Skulpturenformation er- forderlichen Detailpläne sind dem LBM Diez zwingend rechtzeitig zur Abstim- mung und Freigabe vorzulegen.***

Überarbeitung:

PLANWERK HÄUSER Ingenieurbüro.

Katharina Häuser // Beratende Ingenieurin // Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieurin.